Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

374

Wien, am 21. Dezember 1933.

WienerLandtag. Sitzung vom 21. Dezember 1933.

Präs.Dr. Neubauer eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15.

Zunächst wird die Wahl von zwei Vertretern des Landes Wien in den Bundesrat durchgeführt.Hiezu erklärt der

Vorsitzende
Präident Dr. Neubauer: Im Bundesrat sind zwei Mandate, die
seinerzeit auf Grund won Vorschlägen der nat. soz. Partei besetzt worden sind,
gemäss Landesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1933 freigeworden. Eine Aufteilung
der 12 Bundesratsmandate, die Wien zu besetzenhat, auf die soziakdemokratisc
und die christlichsozale Partei im Verhältnis der Anzahl der Landtagsmitglieder der beiden Parteien ergibt, dass lo Bundesratsmandate auf Vorschlag
der soz. dem. Partei und zwei auf Vorschlag der chr. soz. Partei zu besetzen sir
Da von den derzeit von Wien entsendeten Bundesräten 8 auf Vorschlag der
soz. dem. Partei und 2 auf Vorschlag der chr. soz. Partei gewählt worden sind,
sind die zwei freigewordenen Mandate auf Vorschlag der soz. dem. Partei zu
wählen.

auf Vorschlag der soz.dem.Partei
Bei der nunmehr vorgenommenen Wahl werden/zu Bundesräten
gewählt Karl Knapp, Postrechnungssekretär, und Josef Pleyl, Privatbeamter.
Es wird in die Tagesordnung eingegangen, die Fortsetzung der
Verhandlung der Gesetzesvorlage betreffenddie Einhebung der Bodenwertabgabe
von unverbauten Grundflächen.

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Hiess vor, wonach es im § 2, Absatz 1, Punkt 6, wo von der Befreiung der Hausgärten die Rede ist, es statt "Hausgärten von gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften" zu heissen hat "Hausgärten von gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgenossenschaften",

Abg. Ulreich (chr. soz.) bemerkt, dass trotz der Nevellierung noch zahlreiche Unklarheiten und Härten bestehen bleiben, die er durch eine Keihe von Anträgen beseitigen wolle. Darnach soll/zunächst im § 2, Punkt 6, nicht nur die Husgärten von gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften, sondern die Hausgärten von gemeinnützigen Bau-, Wehn- und Siedlungsgenossenschaften son der Abgabe frei sein. Er beantragt ferner eine Aenderung des Absatzes 7, des § 2, und zwar in dem Sinne, dass auch Spielplätze im Kleingartemanlagen und Siedlungsanlagen abgabenfrei sein sellen, ferm r beantragt er, dass für die Begutachtung der Spielplätze von Kleingarten und Siedlungsorganisationen Vertrauensleute aus diesen Kreisen zugezogen werden sellen. Weiters zu § 4, dass auch Grundflächen von der Steuerpflicht auszunehmen sind, die zum Zwecke der Verbauung oder Errichtung von Siedlungsanlagen erwerben werden. Schliesslich stellt er den Antrag zu § 5, dass Wege, Stras sen und sonstige Verkahrsflächen in Kleingarten-und Siedlungsanlagen stuerfrei sein sellen (Bei fall b.d. Chr. soz.)

Weiters liegen Anträge des Abg. Dr. Zörnlaib vor, und zwar dass in § 2, ein neuer Punkt 6 eingefügt werde, wonach auch Grundflächen, die gemeinnützigen Baugenossenschaften gehören, in Siedlungsteilgebieten liegen und zur siedlungsmässigen Vorhauung bestimmt sind, sowie die innerhalb solcher Sädälungsgebiete gelegenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundflächen von der Abgabe befreit sind. Weiters soll dem Punkt 8ndes § 2, folgender Zusatz angefügt werden: "Unter den letzteren Bedingungen weiters auch Grundflächen, die mit Räumlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die aber einem Zweck gewidmet sind, der nach dem am 31. Dezember 1922 in Geltung gestanden en Bestimmungen den Anspruch auf dauernde Gebäudesteuerfreiheit

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

II Wien, am

begr-ündet hätteferner Grundflächen der letzteren Art, wenn sie landwirtschaftlich oder gärtnerisch ausschliesslich zur Selbstversorgung der Eigentümer dieser Grundflächen benützt werden". Ein weiterer Antrag betrifft eine Aenderung des Punktes § des § lo. Darnach sollen die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Feststellung des strittigen Bodenwerts der Abgabepflichtige dann tragennwenn nach dem Schätzungsergebnis der Bodenwert mindestens das Mittel zwischen dem selbsteingeschätzten Werte und der Bewertung der Gemeinde erreicht.

Die Einhebung des Verzöherungszuschlages

Durch eine Verordnung der Bundesregierung ist bekanntlich der Verzögerungszuschlag, der auch in Wien bestanden hat, aufgehoben worden. Nun hat, wie einige Tagesblätter berichtet haben, ein Richter des Exekutionsgerichtes den Einwendungen einer Partei gegen den vom Magistrat ausgestellten vollstreckbaren Rückstandsausweis, in dem auch Verzögerungszuschl? ge für aus dem Jahre 1925 rückständigen Abgaben verzeichnet waren, stattgegeben und in der Begründung des erstinstanzlichen Beschlusses erklärt, dass seiner Meinung nach durch die Verordnung der Bundesregierung nunmehr auch die Einhebung bereits vorgeschriebener Verzögerungszuschläge unzulässi. sei, dass aber der Einhebung der gesetzlichen Verzugszinsen nichts im Wege stehe. Die gesetzlichen Verzugszinsen nun würden für Fälligkeiten aus den Jahren 1925 bis Ende Dezember 1933 81 Prozent betragen, während der Magistrat nur 25 Prozent gefordert hatte. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen erstrichterlichen Beschluss handelt, gegen den der Magistrat den Rekurs ergreifen wird, umsomehr als in dieser Frage nach seiner Meinung in letzter Instanz die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshiffes gogeben ist.".

Abg. Ing. Biber (chr. soz.) bemerkt, Dr. Dammeberg habe über das wesentliche des Gesetzes nichts gesagt, sich aben in eine palitische Polemik mit der Regierung eingelassen. Das muss getadelt werden, denn dazu ist der Referentenplatz nicht da. Ein grosser Teil des Wiener Realbesitzes ist gänzlich öder nur gering verschuldet. Aber auch in dem Falle, als nur ein Viertel des Hauses im Besitz des Hausbesitzers ist, ist bei den heutigen Verhältnissen ein Kauf ein absolutes Verlustgeschäft, denn ein solcher Hausbesitzer bekommt bloss ein Sechstel des Wertes. Bei dieser Sachlage erlaubt sich der Referent diese faustdicke Lüge in diesem Saal vorzutragen.

Präs. Dr. Neubauer: Solche Ausdrücke sind unzulässig, ich muss Sie deswegen zur Ordnung rufen.

Abg. Ing. <u>Biber</u>: Also hat der Referent eine faustdicke Unwahrheit gesagt, eine bewusste Unwahrheit ärgster Sorte.

Präs. Dr. <u>Neubauer</u>: Sie können sagen, dass eine Darstellung unrichtig ist, aber Sie können nicht sagen, das ist eine Lüge oder bewusst unwahr. Ich muss Sie abermals zur Ordnung rufen.

Abg. Ing. Biber: Der Ausdruck Unwahrheit ist in jedem Gerichtssaal erlaubt, er muss daher auch hier erlaubt sein. (Zwischenrufe bie den
Soz.dem.)/Präs. Neubauer ersucht den Redner, Ermahnung zur Kenntnis
zu nehmen und mit dem Präsidenten nicht zu polemisieren.

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

III

Wien, am.

Abg. Ing. Biber wendet sich nun der meriterischen Besprechung des Gosetzentwurfes zu und meint, dass für diese Steuer jede Grundlage fehlt, weil das Bauen den Privaten aus den verschiedensten Gründen unmöglich gemacht werde. Man kann nicht Grundflächen der Besteuerung zuführen, sondorn Parzellen oder Grundstücke, die unverbaut sind. Es ist auch unvorständlich, dass man die auf Baugründen errichteten Provisorien nicht als Bau gelten lässt. An der Peripherie Wiens gibt es nicht wenige Grundflächen, die durch ihre Beschaffenheit zur Verbauung ungeeignet sind. Auch von diesen muss die Steuer entrichtet werden. Man hätte auch erwartet, dass die für gewerbliche Zwecke verwendeten Grundstücke gänzlich von der Stouer befreit worden. Der Anregung der Kammer für Handel und Gewerbe, unter die befreiten Grundstücke auch solche aufzunehmen, die Fürsorgeanstalten zugewiesen sind, wurde nicht Rechnung getragen. Die für Haushöfe und Hausgärten vorgesehene Befreiung sollte auch auf Fabrikshöfe und Fabriksgärten ausgedehnt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt der gemeine Bodenwert der Grundfläche. Während das frühere Gesetz eine Definition des Begriffes Bodenwert gegeben hat, fehlt diese Definition in dem vorliegenden Gesetzentwurf und eine Verschlechterung liegt auch darin, dass der Bod enwert als Durchschnittswert der ganzen Liegenschaft ermittelt wird. Das Ausmass der Abgabe t'ein Prozent des ermittelten Bodenwertes ist zu hoch. . ! Hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens schliesst sich der Redner dem Antrag Zörnlaib an. Er bemängelt ferner die Statuierung eines gesetzlichen Vorzugspf-andrechtes an der Abgabepflichtigen Grundfläche, da es heute schon so viele Vorzugspfandrechte gebe, dass im Falle eines Ausgleiches oder Conkurses ein Geschäfts. mann überhaupt nichts mehr bekommt und nicht einmal die bevorrechteten Forderungen befriedigt werden. Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind drakonisch. Man hätte die Bestrafung wenigstens auf die Fälle beschränken sollen, in denen jemand fahrlässig die Steuer hinterzieht. Der Redner stellt im Sinne seiner Ausführungen eine Reihe von Anträgen und bittet das Haus, seine Anträge anzunehmen, da sie vor allem den Zweck haben, die auf das ärgste gefährdeten Gewerbe-und Handelsbetriebe gegen die Höhe der Besteuerung und gegen ein willkürliches Vorgehen der Bemssungsorgane zu schützen. (Beifall b.d.Chr.soz.)

Stadtrat Dr. Danneberg crklärt in seinem Schlusswort, er werde sich weder in allgemeine noch in politische Auseinandersetzungen einlassen, da die inzwischen abgeführte Budgetdebatte des Gomeinderates die ausreichende Möglichkeit bot, solche Brörterungen zu pflegen. Zu dem Gesetze wolle er nur bemerken, weil das für die Praxis des Magistrates gegenüber den während der Debatte gemachten Ausführungen kennzeichnend sei, dass bei 23.000 Steuerfällen,um die es sich bei diesem Gesetze in Wien handelt, im ganzen nur 327 Fälle zu einem Streit geführt haben, auf den die Schlichtungsparagraphen Anwendung finden mussten, und dass, weil der unmittelbare Vorredner von drakonischen Strafen gesprochen hat, in diesen vier Jahren nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, in dem wegen Uebertretung dieses Gesetzes eine Strafe verhängt worden ist. (Hört/hört/bei den Soz.dem) biese Tatsache spricht besser für die Dinge, wie sie in Wirklichkeit sind, als die vorgebrachte Kritik.

Der Berichterstatter bespricht hierauf eingehend die gestellten Anträge, empfichlt den Streichungsantrag des Abg. Dr. Hengel zu § 2, Punkt 5, und den Antrag Ullreich bezüglich der Befreiung der Hausgärten von Bau-, Wohn-und Siedlungsgenossenschaften und lehnt die übrigen Anträge ab.

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV

Wien, am.

(§ 2, Punkt 5 lautete: "Grundflächen, die in einem Land-oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder in einem zier-oder handelsgärtnerischem Betrieb von einem Land-oder Forstwirt oder Gärtner dauernd genutzt werden, ferner Weingärten".... sind won der Abgabe befreit.

Abg. Dr. Hengel beantragte die Streichung der Worte: " von einem Land-oder Forstwirt oder Gärtner.")

Boi der Abstim ung wird das Gesetz mit dem Streichungsantrag lengel und dem Antrag Ullreich in erster und zweiter Lesung angenomlen.

V.

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am

Abg. Dr. Danneberg über die Novelle zum Wohnbausteuergesetz. Er stellt zunächst fest, dass die Steuer die in Wien für Mietgegenstände besteht, weitaus geringer ist, als die Steuer in den anderen Städten Oesterreichs. In Wien wird bei Geschäftslokalen die Grenze von 14 Prozent erst bei einem Friedenszins von rund 8600 Kronen erreicht, während in 18 Städten Oesterreichs mit mehr als lo. ooo Einwohnern alle Geschäftslokale ohne Unterøschied der Höhe des Vorkriegszinses eine mindest 14 prozentige Steuer haben, in zwei anderen Städten beginnt die 14 prozentige Besteuerung schon bei einem Mietzins von ca 600 Kronen, in drei Städten schon bei 1200 Kronen, in zwei Stüdten bei mehr als 3000 Kronen.

n. Diese Tatsachen zeigen, dass die Wohnbausteuer i. isuwesmentlich geringer als in anderen Städten Oesterreichs. Es kann daher jetzt nicht die Rede von einer weelteren Ermässigung der Steuer sein, da dies bei der Lage der Finanzen der Gemeinde nicht möglich wäre. Dennoch bringt das Gesetz eine Reihe von Ermichterungen. Es ist vorgesehen, dass in jenen Fällen, in denen Schlichtungsstellen oder Mietkommissionen eine Herabsetzung der Friedenszinse vorgenommen haben, diese Herabsetzung nunmehr auch für die Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer geltend gemacht werden kann. Es handelt sich hier vor allem um jens ca 8000 Fælle in Wien, die im Jahre 1929 auf rund des § 26 des Mietengesetzes anhängig gemacht worden sind. Die zweite Erleichterung besteht darin, dass für solche Häuser, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1913 und dem Jahre 1917 besiedelt worden sind, ein & Weberprüfung des sog. Friedenszinses als Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer erfolgen kann. Es handelt sich dabei um 747 Wiener Häuser, darunter auch um eine ganze Reihe von Häusern in der Inneren Stadt, Wie z.B. den Trattherhof, wo für die damaligen Verhältnisse besondere Mietzinse verlangt worden sind. Diese Gesetzestslle bezieht sich sowohl auf Wohnungen als auf Geschäftslokale in solchen Hausern. Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass bei Neutermiëtungen die Steuer nicht monatlich, sondern hal bmonatlich festgelegt wird, sodass wenn eine Vermietung erst nach dem 15. eines Monates erfolgt, die Steuer nur für den halben Monat entrichtet werden muss. Aussordem enthält das Gesetz eine Bestimmung, wonach bei Sälen, die wegen Leerstehung überhatpt keino Steuer zahlen, eine Bemessung der Steuer, wenn sie tagweise benützt werden, für je zwei Tage erfolgen kann, nicht aber für einen ganzen Monat erfolgen muss. Aussordem idt eine Erleichterung in dem Gesetz insoferne enthalten als bisher in den Fällen, in denen eine Wohnung zum Teil als Geschäftslokal benützt wordm ist, die Teilung der Wohnung in zwei Teile für die Bemedssung und damit für die Herabsetzung der Wohnbausteuer nur dann möglich war, wenn Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber identisch sind. Nunmehr soll dieser Gesichtspunkt der Teilung auch geltend gemacht werden können in jenen Fällen, in denen der eine Ehegatte, auch wenn die Wohnung von dem anderen gemietet ist, ein Gewerbe ausübt. Eine sehr wichtige Aehderung ind er Richtung einer Erleichterung betrifft die Behandlung der Leestehungen. Es wird hier unterschieden zwischen der Leerstehung vermieteter@egenstände und solcher, die vom Hauseigentümer selbst benützt werden können. Hinsichtlich der letzteren ist eine Bestimmung in dem Gesetz enthalten, die es ermöglicht, dass derjenige, der bisher ein eigenes Hus allein bewohnt hat, aber den Haushalt in diesem ause nicht mehr aufrechterhalten kann, sich durch eine Räumung von der Wohnbausteuer befreien kann und dass es ihm möglich ist, die Möbel im H use weiter aufzubewahren. Eine solche Behandlung hat sich infogge der Krisenverhältnisse als nitwendig ergeben. Das Zweitebetrifft gewerblich benützte Räume des "ausoigentumers selbst. Hier wird vorgesehen, dass eine teilweise Leer-

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am.

stehung, wenn sie Objekte betrifft, wie das bei Fabriksanlagen der Fall ist, oder wenn sie ganze Stockwerke oder ein einzelnes Stockwerk eines Hauses betrifft, eine teilweise Befreiung von der Wohnbausteuer für diese nicht berützbaren Stockwerke zur Folge haben kann. Dies wird insbesondere auch für jene Häuser eine Erleichterung bieten können, die zur Gänze von einem Betrieb benützt werden. Natürlich muss es sich hier um wirklich dauernde Leerstehungen handeln. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es nun kbor bei vermieteten aber teilweise leerstehenden Anlagen ist. Auch hier soll eine Erleichrerung eintreten, für die im Gesetz nicht Vorsorge getroffen werden muss, sondern die durch die Praxis erfolgen kann. Wir haben auf Grund der bestehenden Bostimmungen die Praxis, dass die jenigen Objekte, die zu einem Betrieb gehören, gemeinsamder "ohnbausteuer unterzogen werden müssen, das heisst dass die Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer aus dem Vorkriegszins aller dieser Objekte gebildet wird. Das können z.B. zwei vorschiedenn Wohnungen auf einem Gang sein, die für einen gewerblichen Zweck benüzt werden, das können auch zwei Stockwerke sein. Das istvoin einheitlicher etrieb, der einheitlich versteuert werden muss. Wenn nun infolge der krisenhaften Verhältnisse ein solches selbständiges Onjokt, das zu einem Betrieb gehört, oder ein Stockwerk udw.freigemacht wird, so kann gemäss § 2, Absatz 5 des Gosetzes erklärt werden, dass ein solcher Teil, wenn er leer wird, nicht mehr dem einheitlichen Betrieb dient und daher kann eine getrennte Bemessung der Wohnbausteuer für diesen Teil erfolgen, Tine Befreiung selbstverständ lich nicht. Donn wenn das Lokal nicht aflfgegeben wird, muss dafür auch Wohnbausttouer gezahlt werden, Aber man kann den Standpunkt einnehmen, dass dieses nun leere Lokal nicht dom einheitlichen Betrieb dient und daher gesondert der Steuer unterzogen werden kann. Im Gesetz ist auch eine Bestimmung enthalten, die die Haftung der Wohnungszugehörigen für die Steuer zum Gegenstande hat. In der Finanzaus xchussitzung hat Abg FdZörnlaib beantragt, es sollo von dieser Bostimmung eine Ausnahme insofern gemacht wordem, dass Familienmitglieder, die in der Wohnung wohnen, zur Zahlung der Wohnbausteuer nur herangezogen werden sollenwenn sie über ein Vermögen oder ein Einkommen verfügen, webei Arbeitslosenunterstutzungen, Altersrenten und dergleichen nicht als Einkommen anzuschen sind. Für die Ehegattin kann man wohl eine solche Ausnahme nicht machen, da sie zusammen mit dem Ehegatten für die Stouer haftbar sein muss. Was abor die anderen Personen der Familie, die in der Wohnung wohnen anlangt, so ist es natürlich dem Magistrat nicht eingefallen, daran zu denken, dass Arbeitslosenunterstützungen, Erhaltungsbeiträge und dergleichen für die Zahlung der Wohnbausteuer herangezogen werden sollen. Wenn aber Bedenken bestehen, so ist es wohl zweckmässiger, den Antrag Schafranak, der vorliegt anzunehmen, ein Antrag der vom dem Gesichtspunkt ausgeht, dass andere Familienangehörige als die Ehegattin nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie ein einkemmensteuerpflichtiges Einkommen haben. Das ist ja nicht die Arbeitslosenunterstützung, eine kleine Altersrente usw. aber auch nicht ein anderes Einkommen, das die Grenze für die Einkommensbesteuerung nicht erreicht.

Die Bestimmungen die vorgelegt werden, bedeuten ziemlich weitgehende Einschränkungen zu Lasten des Magistmates, sie wellen das Gosetz den Arisenverhältnissen von houte anpassen. Der Berichterstatter ersucht, das Gosetz anzunehmen. (Lobh. Beifall b. d. Soz. dem.)

Es liegt vor ein Antrag des Abg. Schafranek ,wonach dem Absatz 3 des § 1 folgender Zusatz angefügt wird: "Ist die Steuer beim Steuer-pflichtigen nicht einbringlich, sc haftet hiefür die mit ihm im gemeinsamen

Herausgeber und verantw. Redakteur: FRANZ XAVER FRIEDRICH Wien, am.

Haushalt legende Enegattin (der Ehegatte), andere mitnden steuerpflicht igen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige nur, wenn sie ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. "Ferner liegen Anträge des Agb. Dr. Zörnlaib vor. Darnach sollen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familien-Vermögen oder ein angehörigen für die Steuer nur haften, wenn sie über ein/Einkommn verfügen, wobei Arbeitslosenunterstützungen, Altersrenten udgl.nicht als Einkommen anzusehen sind. Ferner soll die Teilung der Wohnung in zwei Teile für die Bemessungsgrundlage nicht nur dann erfolgen, wenn der steuerpflichtige Inhaber der Wohnung und des Geschäftslokales, die in der Wohnung untergebracht ist, ein und dieselbe Person oder der Ehegatte (die Ehegattin) ist, sondern wenn eine der beiden Teile der Wohnung auch ein dem Lebensunterhalt des Erwerbsunfähigen und vermögenslosen Vaters oder einer solchen Mutter bestreitendes Kind ist. Ferner soll für num zeitweise benützte Theater Aonzertsäle, Versammlungslokale und dergl. die Steuer tagweise nicht mit einem Fünfzehntel sandern mit einem Dreissigstel bemessen werden. Schliesslich wird beantrage, dass den Sachverständigen, die nach § 9, Abastz 5, herangezogen werden können, Akteneinsicht auch indie Bemessungmakten der Vergleichsobjekte zu gewähren sind.

Abg. Dr. Kotzaurek (Chr. soz.) erklärt, dass es im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch keine Verpflichtung für die Frau gibt, für die Schulden des Familienoberhauptes zu haften. Die bezügliche Bestimmung in der Vorlage steht daher im Widerspruch mit dem allg.bürgerlichen Gesetzbuch, weshalb er die Streichung dieser Bestimmung beantragt.

In seinem Schlusswort sagt der Referent eine Ueberprüfung der Wünsche des Abg. Müller zu und verweist darauf, dass die Injotriebsetzung der Gewerbe jetzt durch die Notverordnung der Bundesregierung vernindert wird.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung angenommen, die Minderheitsanträge abgelehnt.

Stadtrat Dr. <u>Danneberg</u> beantret die Annahme der Gesetzesverlage betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Immobliargebühren und zum Gebührenäquivalente durch die Bundeshauptstadt Wien.

Dig Vorlage wird ohne Debatte in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Dr. Danneberg beantrgt die Annahmme der Gesetzesvorlage über die Bodenwertabgebe von verbauten Liegenschaften. Die Vorlage bringt vor allem die Erleichterung, dass der Begriff der Leerstehung auch auf dieses Gesetz angewendet wird. Nach dieser Vorlage wird der Ereis der Abgabepflichtigen Häuser von 2.383 auf weitere etwa 11.800 Häuser erweitert.

VIII

Wien, am.

Die Steuer ist auch in ihren neuen Sätzen ausserordentlich gering, und wenn die Steuersätze jetzt nicht erhöht werden würden, wäre das Erträgnis niedriger als im Jahre 1929.

Abg. Dr. Zörnlaib (Chr.soz.) orklärt, dass seine Partei in dieser Abgabe eine Vermögensabgabe erblicke, weshalb sie die Vorlage ablehne.

In seinem Schlusswort stellt Referent fest, dass von einer Vermögensabgabe nicht gesprochen werden kann. Der Friedenszins der von diesem steuerbetroffenen Häuser macht 326 Millionen Goldkronen aus, der Hauptmietzins beträgt 97 Millionen Schilling. Die Vorlage bringt eine Mehreinnahme von 2.5 Millionen Schilling, was sicherlich gerechtfertigt ist.

Die Vorlage wird in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Dr. Danneberg referiert hierauf über die Abänderung der Fremdenzimmerabgabe. Er verweist darauf, dass am 1. Jänner 1930 eine Ermässigung der Abgabe um ein Viertel und dann eine weitere Ermässigung um ein Achtel unter der Vor aussetzung erfolgte, dass der nachgelassene Steuerbetrag im Betrieb verwendet wird. Später wurde von dieser Bedingung abgesehen. Nunmehr soll eine neuerliche Erleichterung um ein Achtel der ursprünglichen Steuer, das heisst, um ein Fünftel der gegenwärtig eingehobenen Steuer erfolgen. Das ist für die Gemeinde ein sehr schwerer Entfall, der durch eine Verringerung der Ausgaben für die Fremdenverkehrskommission wett-gemacht werden muss. Praktisch bedeutet das Gesetz, dass die Fremdenzimmrabgabe 5 Prozent ausmacht und das für die züschlagspflichtigen Betriebe der Zuschlag im Höchstausmass von 5 Prozent, für die \$6-Betriebe im Höchstausmass von 12½ Prozent erfolgen kann. Auch die Wohnbausteuervorlage kommt den Hotels zugute.

Abg. Dr. Zörnlaib erklärt, seine Partei habe in dieser Beziehung weitergehende Wünsche gehabt, da sie aber erfahren habe, dass die Vorlage auf einem Einvernehmen mit den Interessenten beruhe, müsse sie annahmen, dass die Novelle faktisch den Wünschen der Interessenten entspreche.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen.

Sodann berichtet Stadtrat Dr. Danneberg über die Abänderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes. Die Lustbarkeitsabgabe für Tanzschulen und Tanzkurse beträgt 23 Prozent. Im Wege der Pauschalierung sind im Laufe des Jahres beträchtliche Milderungen eingetreten, Das verliegenden Gesetz soll dem Magistrat die Möglichkeit bieten, im Bedarfsfalle bis auf 5 Prozent herunterzugehen. Weiter handelt es sihh um Veranstaltungen in den Sälen. Da war bisher bei Tanzunterhaltungen bine Steuer von 28½ Prozent vorgeschrieben, bei Monzerten der anderen Verführungen bei gleichzeitiger Verabfolgung von Speisen und Getränken 23 Prozent. Nun haben die Saalbesitzer geltend gemacht, dass, während die Anzahl der kleinen Veranstaltungen eher gestiegen ist, grosse Veranstaltungen heute in der Regel nicht gemacht werden, webei unter Umständen auch die Steuer einen stärkeren Anreiz für solche Veranstaltungen.

Abg. Müller (Christ.soz.) ersucht um : Erleichterungen für turnerische Vorführungen und Zusammenkünfte von Jugendorganisationen.

Stadrtt Dr. <u>Danneberg</u> bemerkt, dass bei solchen Veranstaltungen im Wege der Pauschalierung Herabsetzungen erfolgen können.

Die Vorlage wird hierauf in erster und zweiter Losung unverändert zum Beschluss erhoben. - Die Verhandlung wird abgebrochen und die Sitzung um 19 Uhr 15 geschlossen.